



Entwurf
Verwaltungsanweisung
zu [§ 6a AsylbLG](#)

Erstattung von Aufwendungen anderer

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Anspruchsberechtigte („Nothelfer“) | 1 |
| 2. Nicht Anspruchsberechtigte | 2 |
| 3. Eilfall | 2 |
| 4. Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers | 2 |
| 5. Beweislast, Antrag, Frist | 3 |
| 6. Datenschutz | 3 |

Allgemeines:

[§ 6a](#) ist der Regelung zu [§ 25 SGB XII](#) nachgebildet und Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen der Nothilfe in Eilfällen geleistet worden sind, hauptsächlich in medizinischen Notfällen. In Abgrenzung zum Anspruch der Hilfebedürftigen selbst ([§ 6b](#)) besteht der Ersatzanspruch für „Nothelfer“ nur für den Zeitraum, in dem der Sozialhilfeträger noch keine Kenntnis vom Bedarf hatte. Die Erstattung muss innerhalb einer angemessenen Frist beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden ([§ 6a Satz 2](#)).

1. Anspruchsberechtigte („Nothelfer“)

Natürliche und juristische Personen können Ansprüche nach [§ 6a](#) unmittelbar gegenüber dem Leistungsträger geltend machen. Dies sind insbesondere:

- Krankenhäuser
- Kranken-/Rettungsunternehmen
- Arztpraxen/Zahnarztpraxen



2. Nicht Anspruchsberechtigte

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Hilfebedürftige selbst
- Andere Sozialhilfe-/Sozialleistungsträger, da hier die Vorschriften der [§§ 106 ff SGB XII bzw. § 102 ff SGB XII](#) gelten.

3. Eilfall

Ein Eilfall liegt vor, wenn in einer plötzlich auftretenden Notlage sofort gehandelt werden muss und nach Lage der Dinge eine rechtzeitige Leistung des AsylbLG-Träger objektiv nicht zu erlangen ist.

Ein Eilfall ist insbesondere anzunehmen in medizinischen Notfällen, z.B. bei akuten Erkrankungen, die ein sofortiges ärztliches Eingreifen und/oder die Aufnahme in ein Krankenhaus dringend erfordern.

Auch bei Vorliegen einer Notlage ist ein Eilfall ausgeschlossen, wenn es dem Nothelfer oder dem in der Notlage Befindlichen möglich ist, den AsylbLG-Träger von der Notlage zu unterrichten, sodass dieser selbst rechtzeitig helfen oder jedenfalls eine Hilfemöglichkeit prüfen kann.

Sofern eine Einlieferung in ein Krankenhaus in der Nacht, an einem Feiertag oder an einem Wochenende erfolgt, ist eine Benachrichtigung des AsylbLG-Trägers am nächsten Werktag möglich und zumutbar. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Erstattung erbrachter medizinischer Versorgungsleistungen nicht mehr im Rahmen des [§ 6a](#) erfolgen. Die Ermittlung des zuständigen Trägers ist Aufgabe des Nothelfers.

Sofern der Nothelfer die wirtschaftliche Lage des Hilfebedürftigen zunächst falsch eingeschätzt und daher die rechtzeitige Benachrichtigung des AsylbLG-Trägers unterlassen hat, liegt kein Eilfall vor. Das Risiko wegen Irrtums liegt beim Nothelfer.

4. Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers

Der Erstattungsanspruch setzt des Weiteren voraus, dass der sachlich und örtlich zuständige Träger des AsylbLG bei rechtzeitiger Kenntnis Leistungen nach dem AsylbLG erbracht hätte. Hierzu müssen alle folgenden Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vorgelegen haben:

- Kein eigenes Einkommen und Vermögen

Der Hilfebedürftige darf nicht in der Lage sein, die medizinische Versorgung aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu finanzieren. Der Hilfeempfänger hat eine ausdrückliche und schlüssige Erklärung als Nachweis zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu erbringen.



- Kein leistungsverpflichteter Dritter

Vorrangig zur Leistung gegenüber dem Hilfebedürftigen dürfen keine anderen natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet sein

Folgende Beispiele werden genannt:

- Gesetzliche/private Krankenkasse im Inland/Ausland
- Betreuung nach [§ 264 SGB V](#) durch eine Krankenkasse
- Verpflichtungserklärung nach [§ 68 AufenthG](#) eines Dritten

5. Beweislast, Antrag, Frist

Die Beweislast für die Leistungsberechtigung liegt beim Nothelfer. Der Träger des AsylbLG ist zur Amtsermittlung verpflichtet, bei Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts geht dies jedoch aufgrund der gesetzlichen Beweislastverteilung zu Lasten des Nothelfers. Sofern in einem Eilfall mehrere Anträge unterschiedlicher Nothelfer gestellt werden, können die aus einem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für das andere Verfahren genutzt werden.

Eine Erstattung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb angemessener Frist nach Erbringung der medizinischen Eilbehandlung gestellt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 23.08.2013 (B 8 SO 19/12 R) eine Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Ende des Eilfalls, für angemessen erachtet. Zuständig ist bei rechtzeitiger Kenntnis die Dienststelle, die die Krankenhilfe gewährt haben würde. Bei Einreichung bei einer unzuständigen Stelle sind Anträge unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Entscheidungen über Erstattungsanträge von Nothelfern sind schriftlich zu bescheiden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist Aufwendungsersatz in gebotenen Umfang zu leisten. Das bedeutet grundsätzlich, dass Ersatz nur in dem Umfang und in der Höhe verlangt werden kann, in dem der Träger des AsylbLG bei rechtzeitiger Kenntnis selbst zu Leistungen verpflichtet gewesen wäre. Aufwendungen, die über diese Maß hinausgehen, können nicht erstattet werden.

Der Nothelfer kann nicht mehr verlangen, als er selbst aufgewendet hat.

6. Datenschutz

„Das Amt für Soziale Dienste ist nach § 87 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich zur Übermittlung von Personalien und Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse an das Migrationsamt verpflichtet.

Eine Ausnahme ist aber gemäß § 88 Abs. 1 AufenthG regelmäßig gegeben, wenn die Daten von einem Arzt oder über die Krankenhausverwaltung übermittelt worden sind (verlängerter Geheimnisschutz), wie regelmäßig in den Fällen der Nothilfe nach § 6a AsylbLG.



Ausnahmsweise dürfen Daten an das Migrationsamt nur übermittelt werden:

- bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch den Ausländer, wenn besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden (§ 88 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder
- soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (schwere Drogenabhängigkeit und Verweigerung einer Rehabilitationsmaßnahme (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)).

Der verlängerte Geheimnisschutz entbindet das Amt für Soziale Dienst nicht von einer Prüfung der Leistungsberechtigung, ob und ggfls. welche Erkenntnisse bei dem Migrationsamt über den Aufenthaltsstatus zwecks Abgrenzung der Leistungsberechtigung nach SGB XII, SGB II, AsylbLG und das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegen. Hierzu ist regelmäßig das automatisierte Verfahren über das Ausländerzentralregister zu nutzen, da hierdurch keine schutzwürdigen Daten an die Ausländerbehörden übermittelt werden.“

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft